

An das
Arbeitsgericht Hamburg
Osterbekstraße 96
22083 Hamburg

Hamburg, den 29/01/2007

Einschreiben
mit Rückschein

Klage
des Dienstverpflichteten
Thomas Meese
Bornheide 81
22549 Hamburg
- Klägers -
gegen die
Präsidialverwaltung
der Universität Hamburg
Moorweidenstraße 18
20148 Hamburg
- Beklagte -

wegen: Anspruch auf Schadensersatz für Zwangsarbeit durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im mehrfachen Verstoße gegen den Schutz eines anderen bezweckender Gesetze

Hierdurch erhebt der Kläger als arbeitnehmerähnliche Person (i.S. des § 12a TVG) vor dem zuständigen Arbeitsgericht (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3d und § 5 Abs. 1 Satz 2, 2.Alt ArbGG)

Klage mit folgenden Anträgen:

1. Es wird festgestellt, dass das Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnis in dem sich der Kläger im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Beklagten in der Zeit vom 24.08.2005 bis zum 23.06.2006 befand gegen das Verbot der Zwangsarbeit gem. dem Übereinkommen C029 der International Labour Organization (ILO) verstößt, sowie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Abschnitt I Artikel 4 und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 2000/C 364) Kapitel I Artikel 5.

2. Weiter wird festgestellt, dass das Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich der Kläger im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Beklagten, mit deren Billigung und zu deren ökonomischen Nutzen befand, gegen das Verbot der Benachteiligung wegen der sozialen Herkunft und aus Vermögensgründen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Abschnitt I Art. 14) und gegen das Verbot der Diskriminierung aus Vermögensgründen in Kapitel III Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 2000/C 364) verstößt.

3. Die Beklagte wird (gem. § 823 BGB) verurteilt einen Schadensersatz in Höhe von 10.784 Euro an den Kläger für die in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich und zu ihren Gunsten in einem objektiv ausbeuterischen Verhältnis verausgabte Zwangsarbeit zu entrichten.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.11.2006 [s. Anlage 01] hat der am 25.01.1970 geborene, ledige und kinderlose Kläger von der Beklagten Entschädigung für die an der Universität Hamburg geleistete Zwangsarbeit gefordert. Seine Tätigkeit an zwei Instituten der Universität in der Zeit vom 24.08.2005 bis zum 23.06.2006 hat er hierzu lückenlos anhand von Dokumenten, Tätigkeitsnachweisen und Photographien belegt. Die Beklagte hat die Forderung des Klägers mit Schreiben vom 07.12.2006 [s. Anlage 02] zurück gewiesen. Daraufhin hat der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 18.12.2006 [s. Anlage 03] eine Frist bis zum 15.01.2007 für die Zahlung des Betrages gestellt und darüber hinaus eine Klage vor dem Arbeitsgericht Hamburg angekündigt.

Mit Maßnahmen gem. § 16.3 SGB II (sog. "Ein-Euro-Jobs") liegt kein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis zu Grunde. Vielmehr handelte es sich in der rechtlichen Ausgestaltung des Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnisses an der Universität Hamburg nach dem Übereinkommen C029 der International Labour Organization (ILO) um eine Form der Zwangs- und Pflichtarbeit. Das Übereinkommen C029 über Zwangs- und Pflichtarbeit der ILO aus dem Jahre 1930 ist von der Bundesrepublik Deutschland am 13.06.1956 ratifiziert worden. Es ist völkerrechtsverbindlich und gilt damit (gem. Art. 25 GG) unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Mit Schreiben vom 18.07.2005 war der Kläger von der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II zur Annahme einer Maßnahme gem. § 16.3 SGB II aufgefordert worden. Diese Aufforderung war mit einer Rechtsfolgebelehrung verknüpft, die dem Kläger bei der Verweigerung der Absolvierung einer Maßnahme die Kürzung seiner ohnehin nicht subsistenzsichernden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Aussicht stellte. In ihren "Richtlinien zur Förderung des Programms der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Absatz 3 SGB II - Einsatz der Aktiv-Jobs in Hamburg" der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II heißt es unter "7. Grundsätze" hierzu ausdrücklich: *"Die Arbeitsgelegenheiten dienen neben der Förderung sozialer und beruflicher Fähigkeiten auch der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft. Bei Weigerung eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, werden die Leistungen des Arbeitslosengeldes II gekürzt. Bei jungen Menschen unter 25 entfällt diese Leistung für drei Monate."*

Wenn der Kläger in der Folge am 19.08.2005 eine Beschäftigungsvereinbarung mit dem Trägerverein Mook wat e.V. über seine Tätigkeit als Soziologe (M.A.) an der Universität Hamburg eingegangen war, so geschah dies ersichtlich zur Abwendung der mit der Sanktionsandrohung durch die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II gegebenen Bedrohung seiner materiellen Existenz. Der Kläger hatte in dieser Situation ab zu wägen, durch die Verweigerung der Dienstverpflichtung entweder seine grundlegende materielle Reproduktion zu gefährden oder sich *nolens volens* in ein Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu begeben, das durch Rechtlosstellung und Deklassierung gekennzeichnet ist. Einem fundamentalen Überlebenswillen folgend hatte er sich für die letztere Option entschieden.

In der Zeit vom 24.08.2005 bis zum 18.11.2005 war der Kläger am Institut für Deutsche Gebärdensprache (IDGS) der Universität Hamburg beschäftigt, wo er mit arbeits- und berufssoziologischer Expertise die Lektionen 2 bis 5 des Teils B des DaZiel-Kurses für gehörlose ArbeitnehmerInnen im Umfang von rd. 120 ausgearbeitet hatte [s. Anlage 4].

Beweis: Lektionen 2 bis 5 des Teils B des DaZiel-Kurses

Wegen fachlicher Differenzen war der Kläger am 18.11.2005 von der Institutsleiterin, Frau Prof. Dr. Renate Fischer, innerhalb von Stundenfrist unter Protest des Instituts für Deutsche Gebärdensprache verwiesen worden. In der Überzeugung mit seiner fachlichen und

didaktischen Ausgestaltung des DaZiel-Kurses nachweislich im Recht zu sein, musste der Kläger feststellen, dass er in dieser Situation seine Interessen weder durch einen Betriebsrat vertreten lassen konnte, noch ihm die Möglichkeit gegeben war, vor einem ordentlichen Arbeitsgericht sein Recht zu erstreiten.

Im direkten Anschluss war der Kläger vom 21.11.2005 bis zum 23.06.2006 am Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS) der Universität Hamburg tätig gewesen. Hier hat er - wiederum in soziologischer Expertise - an dem Teilforschungsprojekt 03HS045/2 aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) "Eine kriminologische Analyse des Entscheidungsverhaltens in den Wertschöpfungsketten konventionelles Geflügel und Öko-Geflügel" mit gearbeitet. Der Kläger hat verschiedene theoretische Beiträge zum Thema verfasst, wovon einer Eingang in den Zwischenbericht zum Forschungsprojekt im Februar 2006 fand [s. Anlage 05].

**Beweis: Zwischenbericht des Teilprojektes 03HS045/2 aus Mitteln des
BMELV über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

Darüber hinaus hat er in Fachpublikationen der Lebensmittelindustrie recherchiert und ein projekteigenes Dokumentensystem mit einem Umfang zum Zeitpunkt seines Ausscheidens von rd. 700 Dokumenten erstellt. Es handelte sich hiermit um ein an der Universität Hamburg angesiedeltes Forschungsprojekt aus Drittmitteln, getragen vom Bund.

Das Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnis, dem der Kläger über einen Zeitraum von 10 Monaten bei der Universität Hamburg unterworfen gewesen ist, erfüllt den in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens C029 der ILO fest geschriebenen Tatbestand der Zwangsarbeit voll umfänglich: unter Sanktionsandrohung ist der Kläger in eine Situation der Rechtlosstellung und Deklassierung gedrängt worden. Die ILO hat in ihren Interpretationen und Empfehlungen zum Übereinkommen C029 wiederholt darauf hingewiesen, dass das Kriterium der "Strafe" nicht erst bei strafrechtlichen Sanktionen erfüllt ist, sondern schon durch den "*Verlust an Rechten und Privilegien*" und "*den Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben*" gegeben ist [vgl. hierzu zuletzt den ILO-Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Eine

globale Allianz gegen Zwangsarbeit. 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. 2005, S. 5ff.].

Es hätte der Beklagten gem. Artikel 9c des Übereinkommens C029 der ILO obliegen, freiwillige Arbeitskräfte für die auszuführenden Arbeiten oder Dienstleistungen zu dem ortsüblichen Lohn ein zu stellen. In einer Situation, in der dies aus - aus welchen Gründen immer - faktisch nicht erfolgt war, wären die Dienstverpflichteten selbstverständlich zu vergüten gewesen, "*zu Sätzen, die weder niedriger sind als die für gleichartige Arbeit in dem Gebiete der Arbeitsverrichtung, noch niedriger als die im Anwerbungsgebiet üblichen Sätze*" [vgl. Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens C029]. Der Kläger hat auf dieser Basis die ihm durch die Beklagte zu entschädigende Leistung bestimmt als die Differenz zwischen dem ihm während des klagegegenständlichen Zeitraumes zugestandenem Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (einschließlich sog. Mehraufwandsentschädigung) und der einer Person vergleichbarer Qualifikation in einem vergleichbaren sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zugestandenem Entlohnung nach dem Bundesangestelltentarif IIa [zur genauen Aufschlüsselung s. Anlage 6].

Das Übereinkommen C029 ist das älteste und ausführlichste völkerrechtsverbindliche Abkommen zum Verbot der Zwangsarbeit. Es hat unmittelbar normenbildend auf zahlreiche spätere internationale Abkommen (so auf den Art. 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948) und mittelbar auf die Europäische Menschenrechtskonvention (Abschnitt I Art. 4/ "Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit") und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kapitel I Art. 5/ "Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit" (gemeinsam vom Europäischen Rat, Parlament und der Kommission proklamiert) gewirkt. Desweiteren stellt die klagegegenständliche Zwangsarbeit einen Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen der sozialen Herkunft und aus Vermögensgründen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Abschnitt I Art. 14) und gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Vermögens (Kapitel III Art. 21 Abs. 1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar. Anders als die anderen Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation und vergleichbarem Aufgabenbereich an der Universität Hamburg war es dem Kläger nicht möglich seine grundlegenden - insbesondere am IDGS empfindlich verletzten - Arbeitnehmerrechte wahr zu nehmen und ggf. ein zu klagen.

Die Beklagte ist mit einer eigenen Abteilung für Rechtsangelegenheiten ausgestattet und vermag darüber hinaus jederzeit auf die Expertise mehrerer rechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher Lehrstühle zurück zu greifen. Es muss deshalb von ihr erwartet und im gegebenen Falle vorausgesetzt werden, dass sie sich vor dem Eingehen von Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnissen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsgelegenheiten gem. § 16.3 SGB II - die in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich mehrhundertfach Anwendung finden und gefunden haben - Rechenschaft über die rechtliche, europarechtliche und völkerrechtliche Zulässigkeit eines solchen Handelns abgelegt hat. Dennoch hat die Beklagte die Zwangssituation des Klägers innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches billigend in Kauf genommen und von der Ausbeutung seiner Arbeitskraft objektiv profitiert, hatte sie doch für die zu ihren Gunsten im Umfang von 30h pro Woche über 10 Monate verausgabte Arbeitskraft buchstäblich keinen einzigen Cent entrichtet. Die Beklagte ist für ihr völkerrechtswidriges Verhalten in die Verantwortung zu nehmen und hat dem Kläger für die erlittene Diskriminierung, Rechtlosstellung und Deklassierung eine Entschädigung in Form eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.784 Euro zu entrichten.

Beglaubigte Abschrift
und Abschrift anbei.

- Kläger -
(Thomas Meese)

Anlagen auf CD-Rom